

# Leistungen zur sozialen Teilhabe (SGB IX)

Leistungs- und Vergütungssystematik „IPLP“ Variante:

„MAWo“

## Modell für Assistenzleistungen im Wohnen

Leistungs- und Vergütungssystem  
gem. § 8 Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg SGB IX

### Handbuch für Anwender

(Abschluss am 18.04.2023)

Version 1.1. vom 18.09.2023



# Inhalt

Vorwort zum Handbuch .....	3
Abschnitt A: Erläuterung zur neuen Systematik: .....	4
1. Aufbau und Leistungsbereiche .....	4
2. Merkmale des Modells .....	5
3. Leistungssystematik .....	5
3.1 Individualpaket .....	5
3.2 Kombipaket .....	5
3.3 Einzelne, individuelle Fachleistungen .....	5
4. Leistungspakete und Leistungsintensitäten .....	6
5. Umfang der Leistung .....	6
5.1. Bemessung und Abgrenzung der Paketleistungen bei Anwesenheit im Zeitraum der Öffnungszeiten der Tagesstrukturangebote. ....	6
Abschnitt B: Beschreibung der Pakete .....	7
6. Beschreibung der Pakete .....	7
6.1. Paket 0 „Leben mit nächtlicher Versorgungssicherheit“ .....	7
6.2. Paket 1a „Leben in Sicherheit im häuslichen Umfeld“ .....	7
6.3. Paket 1 b „Leben in Sicherheit bei Krankheit und Urlaub“ .....	9
6.4. Paket 2 a „Selbstbestimmte Routinen im Wohnalltag (Aus ICF Kapitel 4-6 Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben)“ .....	10
6.5. Paket 2b „Leistungen der Pflege nach § 82 LRV .....	11
6.6. Paket 2c „Unterstützung bei der Selbstversorgung (durch Hauswirtschaftskräfte)“ .....	13
6.7. Paket 3 a „Individuelle selbstbestimmte Lebensgestaltung“ .....	14
6.8. Paket 3 b „Bedarfsorientierte Inanspruchnahme von Arzt- und Therapie besuchen“ .....	15
7. Beschreibung der individuellen Teilhabeleistungen .....	16
Abschnitt C: Inhaltliches, Navigation im Modell, Stufenbildung u.a. ....	18
8. Ermittlung des individuellen Bedarfs und der erforderlichen Leistungen für den Leistungsempfänger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens .....	18
9. Anleitung zur Stufenbildung (Pakete 2a, 3a) .....	18
9.1 Orientierungshilfe zur Bewertung des Umfangs der notw. Assistenz .....	18
9.2. Zielorientierung .....	19
9.3. Ablauf einer Einstufung/Systematik der Umsetzung: .....	19
10. Regelung für „Indirekte“ Leistungen (nach § 9 Abs. 3 b.) und c.) LRV .....	22
11. Regieleistungen .....	24
12. Erläuterungen zum Leistungstool (Excel): .....	24
Ansprechpersonen: .....	25
Mitgeltende Unterlagen .....	25
Anlagenverzeichnis .....	25

## Vorwort zum Handbuch

Diese Leistungs- und Vergütungssystematik richtet sich grundsätzlich nach Individuellen Personenbezogenen Leistungspaketen (IPLP) aus.

Nach den Abschlüssen ist die Weiterentwicklung dieser Systematik aktuell abgeschlossen. Die ursprüngliche Version IPLP 2.0 (Stand der Aufforderung) wird nicht mehr angewendet.

Es wird nun **eine** Leistungs- und Vergütungssystematik IPLP **in zwei Varianten** in Baden-Württemberg eingesetzt.

### A: IPLP Variante 2023

und

### B: IPLP Variante „MAWo“

Die Entwicklereinrichtungen (Marienberg,/Johannes-Diakonie/Zieglersche) streben an, die beiden Varianten in den jeweiligen Zuständigkeiten ihrer Hauptbeleger Stadt- und Landkreise anzuwenden und ggf. gemeinsam weiterentwickeln. Ziel ist es auch, dass nur eine Variante innerhalb eines Hauptbelegers zu Anwendung kommt.

Die beiden Varianten sind das Ergebnis eines parallelen Verhandlungsweges.

Die Variante MAWo wurde hierbei während der Verhandlung für besondere Wohnformen in Brühl, Meckesheim und Eberbach von der Johannes-Diakonie in Zusammenarbeit mit dem Rhein-Neckar-Kreis entwickelt.

Die Systematik bildet Assistenzleistungen im Bereich Wohnen ab. Sie stellt eine Leistungs- und Vergütungssystematik der Leistungen zur sozialen Teilhabe im Rahmen des SGB IX Teil 2 (Eingliederungshilfe) da. Sie erfüllt die Anforderungen an eine Leistungssystematik des § 8 und an eine Vergütungssystematik des § 14 des Landesrahmenvertrags zum SGB IX.

Das Modell ist rahmenvertragskonform. Es setzt an der Personenorientierung an und enthält hinterlegte Leistungen in Form von Leistungspaketen und Stufen. Ergänzend zu den Paketen bietet das Modell die Möglichkeit, individuelle Fachleistungen zu definieren.

Das vorliegende Handbuch und das Excel-Tool bilden den Stand der Entwicklungen mit Abschluss der Verhandlungen zu MAWo am 18.04.2023 ab.

Die Prämissen im Excel-Tool stellen Annahmen dar, die aufgrund von Praxiserfahrungen gesetzt wurden. Auf dem Verhandlungsweg wurden die hinterlegten Werte geeint.

Somit steht ein attraktives und praxistaugliches Modell zur Umsetzung der Leistungs- und Vergütungssystematik zur Verfügung.

Das Handbuch soll die Anwendung für die Leistungsträger und Leistungserbringer erklären und erleichtern.

Für Leistungsberechtigte/gesetzliche Betreuer gibt das Handbuch einen Orientierungsrahmen.

## Abschnitt A: Erläuterung zur neuen Systematik:

### 1. Aufbau und Leistungsbereiche

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Aufbau des Modells aus fünf Leistungsbereichen mit 7 Leistungspaketen und einem individuellen Leistungsbereich mit Fachleistungsstunden. Die Übersicht ist in der **Anlage 1** dem Handbuch beigelegt.

MAWo: Modell für Assistenzleistungen im Wohnen										
Leistungs- und Vergütungssystematik nach 4 Leistungspaketen und einem individuellem Leistungsbereich										
Nr. Leistungsbereich	Leistungspaket 0	Leistungspaket 1		Leistungspaket 2			Leistungspaket 3		Leistungsbereich 4	
Bezeichnung	Leben mit nächtlicher Versorgungssicherheit	a) Leben in Sicherheit im häuslichen Umfeld	b) Leben in Sicherheit bei Krankheit und Urlaub	Selbstbestimmte Routinen im Wohnalltag			Selbstbestimmte Lebensgestaltung		Individuelle Teilhabeleistungen	
Art der Leistung		gemeinsam erbracht	gemeinsam erbracht	gemeinsam erbracht	gemeinsam oder einzeln erbracht	einzel erbracht	gemeinsam erbracht	gemeinsam oder einzeln erbracht		einzel erbracht
Inhalt und Intensität Leistungsbemessung	0	keine Stufen; ein Schlüssel für alle LB im Angebot wird vereinbart (Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft, Nachtwache)	kein Bedarf	keine Stufen, eine Einfachbesetzung für alle LB im gesamten Angebot wird vereinbart.	kein Bedarf	Pflegegrad 0	keine Stufen, es werden 3 Bereiche eingeschätzt: Wäsche, Reinigung, Speiseversorgung	kein Bedarf	kein Bedarf	kein Bedarf
	1		Hintergrund-, zeitweilige Präsenz		geringer Bedarf Min./Tag	Pflegegrad 1		sehr geringer Bedarf (Std./Woche)	geringer Bedarf (Std./Jahr)	
	2		ständige Präsenz		mittlerer Bedarf Min./Tag	Pflegegrad 2		geringer Bedarf (Std./Woche)	mittlerer Bedarf (Std./Jahr)	
	3		ständige Präsenz, jederzeit eingreifen		hoher Bedarf Min./Tag	Pflegegrad 3		mittlerer Bedarf (Std./Woche)	hoher Bedarf (Std./Jahr)	
	4				sehr hoher Bedarf Min./Tag	Pflegegrad 4		hoher Bedarf (Std./Woche)	sehr hoher Bedarf (Std./Jahr)	
	5					Pflegegrad 5		sehr hoher Bedarf (Std./Woche)	höchster Dauerbedarf (Std./Jahr)	
Vergütungsform	Vergütungspauschale	Vergütungspauschale	Vergütungspauschale	Vergütungspauschale	Vergütungspauschale	Vergütungspauschale	Vergütungspauschale	Vergütungspauschale	Fachleistungsstunde	
Fachkraftquote	100%	60%-80%	50%	50%	50%	HWS-Kräfte	60%-80%	50%-80%	nach Gesamtplan/Leistungsbescheid	

Innerhalb dieser Leistungsbereiche können folgende Leistungen hinterlegt werden:

- Assistenzleistungen zur Alltagsbewältigung (§ 47 LRV)
- Leistungen zur Pflege (§ 82 LRV)
- Service- und Versorgungsleistungen (§57 LRV)
- Leistungen für Wohnraum (§ 46 LRV)
- Assistenz im Krankenhaus (§ 53a LRV)
- Leistungen bei Krankheit und Urlaub im häuslichen Umfeld.

## **2. Merkmale des Modells**

Das Modell

- ist konzipiert für Assistenzleistungen der sozialen Teilhabe in der Lebenswelt Wohnen,
- ist ICF-konform und knüpft an der Bedarfsermittlung des BEI\_BW an,
- besteht aus Individualleistungen und gepoolten Individualleistungen in Form von Individualpaketen und Kombinationen von individuellen und gepoolten Leistungen (sog. „Kombipakete“),
- kann alle festgestellten Bedarfe in passenden Leistungen abbilden,
- enthält eine Lösung für gemeinschaftlich erbrachte Leistungen,
- folgt streng der Logik „vom Bedarf zur Leistung – von der Leistung zur Vergütung“.

## **3. Leistungssystematik**

Grundlage der Leistungssystematik IPLP ist der Landesrahmenvertrag(LRV). Diese Grundlage wird in MAWo folgendermaßen angewendet. Die Leistungen werden als Fachleistungen in den folgenden möglichen Kombinationen von Leistungspaketen und in Form von einzelnen Fachleistungen vereinbart.

### **3.1 Individualpaket**

Einzelne Fachleistungen, die an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individualleistung).

### **3.2 Kombipaket**

Kombinierte Fachleistungen bestehend aus

Fachleistungen, die an einen Leistungsberechtigten individuell und/oder gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden.

Im Leistungspaket sind Individualleistungen und gepoolte Individualleistungen in einem jeweils näher bestimmten Verhältnis enthalten, die – entsprechend des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Festlegungen zur Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX – maßnahmengerecht erbracht werden.

### **3.3 Einzelne, individuelle Fachleistungen**

Zusätzliche Individualleistungen nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 47 LRV werden zeitbasiert nach Maßgabe des jeweiligen Gesamtplans erbracht, soweit dort festgestellt wurde, dass im Einzelfall.

- über die Inhalte der Paketleistungen bzw. über die maximal möglichen Umfänge der Paketleistungen hinaus weitergehende Bedarfe bestehen, oder
- bei Paketleistungen das vereinbarte Verhältnis von Individualleistungen und gepoolten Individualleistungen nicht zumutbar bzw. bedarfsdeckend ist, oder

- bei Paketleistungen ein zusätzlicher Fachkrachteinsatz notwendig ist, der über die nach § 10 Abs. 2 vereinbarte Fachkraftquote hinausgeht.

#### **4. Leistungspakete und Leistungsintensitäten**

- In den Leistungspaketen 0 und 1b wird ein einrichtungsbezogener Schlüssel vereinbart.
- Im Leistungspaket 1a, wird der Bedarf in 4 Stufen eingeschätzt.
- Im Leistungspaket 2 b wird der hinterlegte Pflegegrad eingesetzt.
- Im Leistungspaket 2 c, wird der Bedarf in 3 Bereichen eingeschätzt.
- In den Leistungspaketen 2a, 3a und 3b sind entsprechend der Intensität des individuellen Hilfebedarfs 5 bzw. 6 Stufen (Intensitäten) enthalten, die den individuellen Unterstützungsbedarf in Zeit definieren.
- Zusätzlich können entsprechend der individuellen Bedarfe individuelle Leistungen ohne Vordefinierung von Leistungsart und -menge in Höhe der benötigten Zeiten als Fachleistungsstunden festgelegt werden.

#### **5. Umfang der Leistung**

Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch den Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

##### **5.1. Bemessung und Abgrenzung der Paketleistungen bei Anwesenheit im Zeitraum der Öffnungszeiten der Tagesstrukturangebote.**

Der LRV geht vom Grundsatz aus, dass alle Leistungsberechtigten einer besonderen Wohnform zu den Öffnungszeiten der Tagesstruktur-Angebote von der Wohnung abwesend sind. Kalkulatorisch sind alle LB während der Öffnungszeit der TS im Wohnhaus abwesend; es wird keine Leistung hinterlegt.

Regelungen und Leistungen finden sich für Krankheit und Urlaub im MAWo Modell im Leistungspaket 1 b) Leben in Sicherheit bei Krankheit und Urlaub (siehe 6.3.).

Für Situationen der Anwesenheit über Krankheits- und Urlaubszeiten hinaus ist folgende Regelung/Leistungszuordnung vorgesehen:

- Sofern im Rahmen der Bedarfsermittlung der zeitweisen Anwesenheit (z.B. bei Teilzeitbeschäftigung) zugestimmt wird, werden im Gesamtplan die notwendigen Ziele festgelegt und als Leistung werden zusätzliche Fachleistungsstunden (Einzel bzw. gepoolt) für die Zeiten der Anwesenheit im Wohnhaus im individuellen Bereich 4 festgelegt.
- Leistung aus den Paketen sind auf die Öffnungszeiten der Wohnform ausgerichtet und finden hier keine Berücksichtigung.

## Abschnitt B: Beschreibung der Pakete

### 6. Beschreibung der Pakete

#### 6.1. Paket 0 „Leben mit nächtlicher Versorgungssicherheit“

<b>Inhaltliche Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Leben in nächtlicher Versorgungssicherheit.</li><li>▪ Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit und emotionalen/physischen Sicherheit in der Nacht.</li></ul>
<b>Grundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Art und der Umfang der nächtlichen Assistenz wird für die jeweilige Einrichtung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer gemeinsam vereinbart und ordnungsrechtlich bestätigt.</li><li>▪ Die Art und der Umfang richten sich hierbei, nach der Ausrichtung auf den beschriebenen Personenkreis und der leistungsrechtlichen Notwendigkeiten.</li><li>▪ Gesetzliche/ordnungsrechtliche Belange werden hierbei berücksichtigt.</li><li>▪ Die Personalmenge (VK) bezieht sich auf die Betreuungseinheit (z.B. mehrere Häuser, Haus, Wohneinheit etc.) und wird auf die Anzahl der Leistungsberechtigten heruntergebrochen und wird für alle Leistungsberechtigten gleichermaßen (ohne individuelle Einstufung) abgerechnet.</li></ul>
<b>Einstufungskriterien</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Es findet hier keine individuelle Einstufung statt.</b></li></ul>
<b>Mögliche Formen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kein Leistungsbedarf</li><li>▪ Rufbereitschaft</li><li>▪ Nachtbereitschaft</li><li>▪ Nachtwache</li><li>▪ Mehrere Nachtwachen</li></ul>
<b>Fachkraftquote</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 100%</li></ul>

#### 6.2. Paket 1a „Leben in Sicherheit im häuslichen Umfeld“

<b>Inhaltliche Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Leben in Sicherheit im häuslichen Umfeld.</li><li>▪ Leistungen zur Sicherstellung körperlicher Unversehrtheit, Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben und zur Verhinderung von Selbst- und Fremdgefährdung.</li></ul>
<b>Grundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Aufsicht bezieht sich auf die Öffnungszeiten des Wohnangebots.</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufsichtsbedarf besteht nur dann, wenn dieser nicht innerhalb einer Assistenzleistung eines anderen Paketes erbracht wird.</li> <li>▪ Individueller Aufsichtsbedarf ist an den Klienten/die Klientin gebunden, wird aber als Gesamt-VK für Gruppe berechnet.</li> </ul>
<b>Abgrenzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufsichtsbedarf besteht, im Rahmen der Zielorientierung (siehe Kapitel 9.3. Handbuch), wenn dieser <u>nicht</u> innerhalb einer Assistenzleistung eines anderen Paketes oder individuell erbracht wird.</li> <li>▪ In diesem Sinne finden keine Doppelungen von Leistungen statt.</li> </ul>
<b>Fachkraftquote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 60% - 80%</li> </ul>
<b>Inhaltliche Definition „Einstufungskriterien“</b>	
<b>Stufe 0</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein Leistungsbedarf</li> </ul>
<b>Stufe 01</b> (zeitweilige Präsenz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ MA muss in erreichbarer Nähe bleiben (z.B. MA kann Raum verlassen, MA hält sich in Nachbargruppe / Nachbarhaus auf; kann Gruppe/ Haus kurzfristig verlassen).</li> <li>▪ Aufsicht kann neben anderen Tätigkeiten gewährleistet werden.</li> <li>▪ Risiko für Klient/in und Mitbewohner/innen gering.</li> <li>▪ Klient/ in kann teilweise allein sein.</li> <li>▪ Klient/in ist lenk- und beeinflussbar.</li> </ul>
<b>Stufe 02</b> (Ständige Präsenz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ MA muss ständig erreichbar sein (z.B. grundsätzlich ist MA im Raum, kurzzeitiges Verlassen ist möglich, wenn MA in der Nähe bleibt).</li> <li>▪ Gründe für Aufsicht sind i.d.R. Verhalten und medizinische Gründe</li> <li>▪ Risiko für Klient/in und/ oder Mitbewohner/innen hoch</li> <li>▪ Kein Gefahrenbewusstsein des Klienten/ der Klientin</li> <li>▪ Aufsicht kann neben anderen Tätigkeiten gewährleistet werden</li> </ul>
<b>Stufe 03</b> (Ständige Präsenz mit der Möglichkeit, jederzeit eingreifen zu können)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ MA muss Klienten/innen im Blick haben, jederzeit eingreifen können (z.B. MA ist i.d.R im Raum, kann diesen nur ganz kurz verlassen)</li> <li>▪ Während der Aufsicht können nur wenige andere Tätigkeiten erbracht werden, die jederzeit unterbrochen werden können.</li> <li>▪ Gefährdungspotential für Klientin/in und/ oder Mitbewohner/innen sehr hoch</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klient gefährdet sich und andere über weite Teile des Tages selbst oder ist aufgrund von med. Erkrankungen sehr gefährdet (Gründe i.d.R. im Verhalten und medizinische Gründe)</li> </ul>
--	--

### 6.3. Paket 1 b „Leben in Sicherheit bei Krankheit und Urlaub“

<b>Inhaltliche Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leben in Sicherheit bei Krankheit und Urlaub im häuslichen Leben.</li> <li>▪ Das Paket umfasst geeignete und notwendige Leistungen im Bereich der Versorgung, Betreuung und Unterstützung für den Krankheits- bzw. Urlaubsfall der Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform.</li> <li>▪ Gewährleistung einer Ansprechperson im Haus.</li> <li>▪ Erreichbarkeit und Präsenz von geeignetem Personal zur Sicherstellung der notwendigen Aufsichtspflichten</li> <li>▪ Beaufsichtigung im Kontext des Hauses.</li> <li>▪ Präsenz bei akuten Interessenskonflikten im Hauskontext (Intervention) Handlung zum Ausgleich gegensätzlicher/unterschiedlicher Interessen/Meinungen.</li> <li>▪ Herstellung eines sicheren Umfeldes (Präsenz bei Akut-Krankheitszeiten).</li> <li>▪ Sicherstellung der ärztlich verordneten Leistungen.</li> <li>▪ Grundständige Krankenversorgung (bspw. Einhaltung der erforderlichen Bettruhe, Fieber messen und Krankenbeobachtung).</li> <li>▪ Gestaltung von Ruhephasen.</li> </ul>
<b>Grundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dieses Leistungspaket wird ergänzend zu den vorhandenen Leistungspaketen, für die zeitlichen Betreuungslücken, die sich werktags an „XXX“ Tagen/für 8 Std. (i. V. der Öffnungszeit der Tagesstätte) bei Krankheit oder Urlaub ergeben, vereinbart.</li> </ul>
<b>Einstufungskriterien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Es findet keine individuelle Einstufung statt.</b></li> <li>▪ Berechnet wird diese Leistung im Rahmen <b>einer Einfachbesetzung für das gesamte Angebot.</b></li> </ul>
<b>Fachkraftquote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50%</li> </ul>
<b>Abgrenzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Von dem Paket nicht erfasst ist die Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen sowie individuelle bzw. gemeinschaftlich erbrachte Assistenzleistungen zur individueller Urlaubsgestaltung im Alltag bzw. bei Urlaubsaufenthalten. Diese Leistungen müssen bei anderen Paketleistungen sowie über individuelle Fachleistungsstunden berücksichtigt werden.</li> </ul>

#### 6.4. Paket 2 a „Selbstbestimmte Routinen im Wohnalltag (Aus ICF Kapitel 4-6 Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben)“

<b>Inhaltliche Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherstellung der täglichen Routinen innerhalb der Wohnung.</li> <li>▪ Leistungen aus dem ICF Kapitel 4-6 Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben.</li> <li>▪ Leben in gemeinschaftlichen Wohnformen gestalten.</li> <li>▪ Zusammenleben unterstützen.</li> <li>▪ Teilhabe ermöglichen.</li> <li>▪ Voraussetzung für Teilhabe schaffen.</li> <li>▪ Überleben sichern.</li> <li>▪ Körperliches Wohlbefinden sicherstellen.</li> <li>▪ Voraussetzungen für „Lernbereitschaft“ und „Lernmöglichkeit“ schaffen.</li> </ul>
<b>Grundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei den Assistenzleistungen des Pakets 2a) handelt es sich um ausgewählte Leistungen aus den Kapiteln 4 (Mobilität), 5 (Selbstversorgung) und 6 (Häusliches Leben) der ICF-Lebensbereiche, welche die Verrichtungen der täglichen Routinen sicherstellen. Assistenzleistungen dieser Kapitel, die darüber hinausgehen, sind dem individuellen Leistungsbereich 4 zuzuordnen. Leistungen dieser Kapitel, welche außerhalb der Wohnung erbracht werden, sind im Paket 3 a), 3 b) oder im individuellen Bereich 4 zuzuordnen.</li> <li>▪ Diese Teilhabeleistungen werden entsprechend der individuellen Bedarfe, Ziele und Wünsche einzeln oder gemeinschaftlich erbracht.</li> </ul>
<b>Beispiele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hausdienste, Post, Geld, Einkaufliste für Bestellung oder für Selbstversorger, Müllentsorgung</li> <li>▪ Die Ausgestaltung der Feste und Schwerpunkte im Jahresverlauf (Ostern, Weihnachten) feiern.</li> <li>▪ regelmäßige Hausbesprechungen für organisatorische Dinge.</li> <li>▪ Unterstützung bei der Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens innerhalb der Wohnung.</li> </ul>
<b>Pflegeleistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Pflegeleistungen nach § 82 LRV werden im LP 2b nach den Pflegegraden berücksichtigt.</li> <li>▪ Zur besseren Abgrenzung zwischen Leistungen aus dem LP 2a und 2b können die Zeitwerte aus den Pflegegraden mit den notwendigen Teilhabeleistungen im LP 2a abgeglichen werden.</li> </ul>
<b>Mögliche Formen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Leistung wird erbracht in Form von:</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung</li> <li>- Motivation</li> <li>- Anleitung</li> <li>- teilweise stellvertretende Ausführung</li> <li>- vollständige stellvertretende Assistenz/ durchgängige Begleitung/ Anwesenheit.</li> </ul>
<b>Einstufungskriterien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Paketleistung wird über Stufen mit Zeitwerten abgebildet.</li> <li>▪ Jeweils festgelegte Zeitkorridore (Min./Tag/LB bzw. Std./Woche).</li> <li>▪ Der jeweilige Pflegegrad kann als ein weiterer Indikator berücksichtigt werden.</li> <li>▪ Die Orientierungshilfe zur Bewertung des Umfangs der notwendigen Assistenz (s. Anlage 2) kann herangezogen werden.</li> </ul>
<b>Fachkraftquote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50%</li> </ul>
<b>Abgrenzung zu LP 2b</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe unter LP 2b</li> </ul>
<b>Abgrenzung zu LP 3a</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leistung findet innerhalb der Wohnung statt.</li> </ul>
<b>Abgrenzung zu individuellen Fachleistungsstunden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gemeinsames Kochen vs. Kochkurs.</li> </ul>

### 6.5. Paket 2b „Leistungen der Pflege nach § 82 LRV

<b>Inhaltliche Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherstellung der täglichen Routinen innerhalb der Wohnung.</li> <li>▪ Leben in gemeinschaftlichen Wohnformen gestalten.</li> <li>▪ Zusammenleben unterstützen.</li> <li>▪ Teilhabe ermöglichen.</li> <li>▪ Voraussetzung für Teilhabe schaffen.</li> <li>▪ Überleben sichern.</li> <li>▪ Körperliches Wohlbefinden sicherstellen.</li> <li>▪ Voraussetzungen für „Lernbereitschaft“ und „Lernmöglichkeit“ schaffen.</li> </ul>
<b>Grundsätze</b>	Es handelt sich um die körperbezogenen Pflegeleistungen nach § 82 LRV sowie die einfachsten Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege (vgl. Anlage zu § 82 Abs. 1b) LRV
<b>Pflegeleistungen</b>	Hilfen bei der Körperpflege: Waschen, Duschen und Baden, Zahnpflege, Kämmen einschließlich Herrichten der

	<p>Tagesfrisur, Rasieren einschließlich der Gesichtspflege, Darm- oder Blasenentleerung.</p> <p>Hilfen bei der Ernährung: mundgerechtes Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme. Dazu gehörige Hygienemaßnahmen z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung</p> <p>Hilfen zur Mobilität: Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern, Gehen, Stehen, Treppensteigen, An- und Auskleiden sowie Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung, Flüssigkeitsbilanzierung, Inhalation (gilt nicht für Leistungen im Rahmen spezieller Krankenbeobachtung), Auflegen von Kälteträgern, Medikamentengabe, Einreibungen (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt), Medizinische Bäder, Augentropfengabe, Richten von Medikamenten, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen bzw. -strumpfhosen bis zur Kompressionsklasse 2, An- und Ablegen Stützverbände, An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen zur Krankenbehandlung.</p>
<b>Mögliche Formen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Leistung wird erbracht in Form von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung</li> <li>- Motivation</li> <li>- Anleitung</li> <li>- teilweise stellvertretende Ausführung</li> <li>- vollständige stellvertretende Assistenz/ durchgängige Begleitung/ Anwesenheit.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Einstufungskriterien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sind die jeweiligen Pflegegrade</li> </ul>
<b>Fachkraftquote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50%</li> </ul>
<b>Abgrenzung zu LP 2a</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Pflegeleistungen und Leistungen der sozialen Teilhabe ist nicht möglich.</li> <li>▪ Eindeutig sind Leistungen zur Erreichung von Befähigungszielen dem LP 2a zuzuordnen.</li> <li>▪ Bei Erhaltungszielen bzw. Alltagsbegleitung ist die Orientierungshilfe heranzuziehen. Sofern die Leistung (Zeit) aus der Pflege LP 2b nicht ausreicht, muss zusätzliche Leistung im LP 2a hinterlegt werden.</li> </ul>
<b>Abgrenzung zu LP 3a</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leistung findet innerhalb der Wohnung statt.</li> </ul>

<b>Abgrenzung zu individuellen Fachleistungsstunden</b>	Übersteigende Leistungen werden i.d.R. über das Paket 2a abgebildet.
---	--

## 6.6. Paket 2c „Unterstützung bei der Selbstversorgung (durch Hauswirtschaftskräfte)“

<b>Inhaltliche Definition</b>	
<b>Speiseversorgung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Leistungen umfassen die Speiseversorgung, insbesondere die Zubereitung von Frühstück und Abendessen (täglich) sowie die Zubereitung des Frühstücks, Mittagessens und Abendessens an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie Schließzeiten der WfbM.</li> </ul>
<b>Reinigung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterhaltsreinigung und Grundreinigung persönlicher Wohnraum / Ordnung im eigenen Zimmer.</li> <li>▪ Die Unterhaltsreinigung und Grundreinigung persönlicher Wohnraum umfasst Assistenzleistungen nach § 9 I Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 1 b) LRV in Form der vollständigen Übernahme in Teilbereichen der allgemeinen Erledigung des Alltags und der häuslichen Versorgung nach § 47 Abs. 2 LRV.</li> <li>▪ Die Leistungen umfassen im Rahmen der Unterhaltsreinigung die Reinigung der Böden der persönlichen Wohnflächen (Räume der Wohngemeinschaft und Zimmer der Leistungsberechtigten), die Reinigung der Sanitärräume der Leistungsberechtigten. Sie umfassen darüber hinaus in regelmäßigen Abständen die Grundreinigung der genannten Räume einschließlich Einrichtung.</li> </ul>
<b>Wäschereinigung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Wäschereinigung umfasst Assistenzleistungen nach § 9 I Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 1 b) LRV in Form der vollständigen Übernahme in Teilbereichen der allgemeinen Erledigung des Alltags und der häuslichen Versorgung nach § 47 Abs. 2 LRV.</li> <li>▪ Die Leistungen umfassen die Wäschereinigung der maschinenwaschbaren gemeinschaftlichen Wäsche (Tischdecken, Geschirrtücher, Bettwäsche, etc.) sowie der persönlichen Wäsche (ggf. eigene Bettwäsche, Bekleidung, etc.), das Bügeln, Sortieren und Zusammenlegen. Die Leistungen umfassen auch die Kennzeichnung der persönlichen Wäsche.</li> </ul>

<b>Grundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Paket 2b enthält die Leistungen zur Unterstützung bei der Selbstversorgung (Speiseversorgung, Reinigung der persönlichen Flächen und Wäscheversorgung).</li> <li>▪ Die Leistung kann von Hauswirtschaftskräften der Wohneinheit, von Regiediensten oder externen Dienstleistern erbracht werden.</li> </ul>
<b>Abgrenzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Leistungserbringung erfolgt in Abgrenzung zu den anderen Leistungspaketen ausschließlich durch vollständige Übernahme im Sinne des §48 Abs. 1 b) LRV.</li> <li>▪ Für die Assistenz bei der Haushaltsführung und -organisation (spezielle Befähigungs- bzw. Erhaltungsziele im Einzelkontext) können bei Reinigungsarbeiten im persönlichen Wohnraum sowie der Wäscheversorgung - anstatt der vollständigen Übernahme - entsprechende Assistenzleistungen zur Befähigung abhängig von der Bedarfsfeststellung <b>über das Paket 2a</b> durch Fachkräfte bewilligt werden. Bei nicht vorliegendem Bedarf vermindert sich die Leistung entsprechend.</li> </ul>

#### 6.7. Paket 3 a „Individuelle selbstbestimmte Lebensgestaltung“

<b>Inhaltliche Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leistungen zur Befähigung und Unterstützung insbesondere bei der allgemeinen Bewältigung von Aufgaben, bei der Entscheidungsfindung, beim Umgang mit Krisensituationen und Konflikten.</li> <li>▪ Leben in gemeinschaftlichen Wohnformen gestalten.</li> <li>▪ Zusammenleben unterstützen.</li> <li>▪ Alltag sicherstellen.</li> <li>▪ Inklusive Teilhabe im Sozialraum ermöglichen.</li> </ul>
<b>Grundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leistungspaket 3a enthält die Assistenzleistungen zur Teilhabe, die <b>systemimmanent in gemeinschaftlichen Wohnformen</b> erbracht werden.</li> <li>▪ Es handelt sich um eine Auswahl von Leistungen aus allen Lebensbereichen der ICF.</li> <li>▪ Diese Teilhabeleistungen werden entsprechend der individuellen Bedarfe, Ziele und Wünsche einzeln oder gemeinschaftlich erbracht.</li> <li>▪ Die <b>konkreten Maßnahmen</b> und deren <b>Gestaltung</b> werden <b>gemeinsam</b> von den Bewohnern/innen und den Mitarbeiter/innen <b>festgelegt</b>. So können äußere Umstände (z.B. Wetterlage), persönliches Befinden und Motivation sowie die aktuelle Situation der Gruppe berücksichtigt werden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Stufe 0 kann in gemeinschaftlichen Wohnformen innerhalb einzelner ICF-Kapitel, aber nicht im Ergebnis des LP 3b ausgewählt werden.</li> <li>▪ Die Assistenzleistungen vor allem <b>Befähigungsziele</b>. Soweit mit einer Leistung Erhaltungsziele verfolgt werden, gelten diese einer Befähigungsleistung gleichgestellt.</li> </ul>
<b>Einstufungskriterien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Einstufung erfolgt durch Auswahl einer Stufe pro Kapitel der ICF im Berechnungstool.</li> <li>▪ Die Paketeleistung wird über Stufen mit Zeitwerten abgebildet.</li> <li>▪ Jeweils festgelegte Zeitkorridore (Std./Woche/LB).</li> <li>▪ Die Orientierungshilfe zur Bewertung des Umfangs der notwendigen Assistenz (s. Anlage 2) kann herangezogen werden.</li> </ul>
<b>Beispiele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten.</li> <li>▪ Planung und Ermöglichung der Teilhabe an Festen und Schwerpunkte im Jahresverlauf (Ostern, Weihnachten) feiern.</li> <li>▪ regelmäßige Hausbesprechungen, die über organisatorische Fragen hinausgehen.</li> <li>▪ Unterstützung bei der Lösung von Konflikten im Alltag.</li> <li>▪ Unterstützung bei der Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens mit Schwerpunkt des sozialen Miteinanders und Freizeitgestaltung</li> </ul>
<b>Abgrenzung zu Leistungsbereich 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gemeinsames Schwimmen gehen LP 3a; Schwimmkurs LB 4.</li> <li>▪ Konflikte klären im Alltag LP 3a; spezielle „therapeutische“ Einzelstunden LB 4.</li> <li>▪ Die Leistungen im LP 3a beziehen sich auf den unmittelbaren Sozialraum des Wohnangebotes (Gemeinde, Stadtteil); Reisen und mehrtägige Freizeitmaßnahmen sind nicht enthalten.</li> <li>▪ Assistenz im Krankenhaus ist LB 4.</li> <li>▪ Leistungen für Wohnraum ist LB 4.</li> </ul>
<b>Fachkraftquote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 60% - 80%</li> </ul>

#### 6.8. Paket 3 b „Bedarfsorientierte Inanspruchnahme von Arzt- und Therapie besuchen“

<b>Inhaltliche Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leistungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von medizinischen oder therapeutischen Außenterminen zur Sicherstellung und Voraussetzung für Teilhabe.</li> <li>▪ Assistenz bei der Begleitung (bei erwartbaren und planbaren Terminen, welche zum Zeitpunkt der Erhebung</li> </ul>
-------------------------------	---

	nachvollziehbar sind) zum Arzt oder zur Therapie, außerhalb der Wohnung. (mit allen dazugehörigen und notwendigen Leistungen, z.B. Fahrtzeiten, Wartezeiten, Anwesenheit bei der Behandlung/Therapie nach ärztlicher Verordnung).
<b>Grundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Leistungen werden i.d.R. als Einzelleistung erbracht.</li> <li>▪ Es werden die erwartbaren und planbaren Dauerbedarfe erhoben und prospektiv festgelegt.</li> <li>▪ Neue Bedarfe (welche bei der Gesamtplanung nicht erwartbar bzw. planbar waren (z.B. bei Spontanerkrankungen), die zeitlich befristete Behandlungen erfordern, werden dem Leistungsträger unverzüglich angezeigt und können zusätzlich individuell genehmigt und werden über zusätzliche Fachleistungsstunden erbracht werden. Es kann auch eine höhere Stufe genehmigt werden.</li> </ul>
<b>Einstufungskriterien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jeweils festgelegte Zeitkorridore in 6 Stufen.</li> <li>▪ Zeiten richten sich nach der Abwesenheitszeit von der Wohnung.</li> </ul>
<b>Fachkraftquote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50% - 80%</li> </ul>
<b>Abgrenzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei einer Spontanerkrankung ist der erste Besuch beim Hausarzt im Paket 2a enthalten.</li> <li>▪ Hausbesuche von Ärzten bzw. Therapeuten sind im Paket 2a enthalten.</li> <li>▪ Die Organisation der Termine ist hier nicht enthalten; diese Leistung wird über das Paket 2a enthalten.</li> </ul>

## 7. Beschreibung der individuellen Teilhabeleistungen

<b>Inhaltliche Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Leistung soll ergänzend zu den Leistungen aus den Paketen die Individuelle soziale Teilhabe ermöglichen. Eine konkrete Leistungsbeschreibung ist nicht hinterlegt.</li> <li>▪ Individuelle Teilhabe ermöglichen.</li> <li>▪ Freizeit gestalten.</li> <li>▪ Alltagsgestaltung unterstützen.</li> <li>▪ Zusammenleben gestalten.</li> <li>▪ Soziale Beziehungen und Aktivitäten fördern.</li> </ul>
<b>Grundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusätzliche Individuelleleistungen nach § 6 Abs. 3 LV i. V. m. § 47 LRV werden zeitbasiert nach Maßgabe des jeweiligen Gesamtplans erbracht, soweit dort festgestellt wurde, dass im Einzelfall</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ über die Inhalte der Paketleistungen bzw. über die maximal möglichen Umfänge der Paketleistungen hinaus weitergehende Bedarfe bestehen, oder</li> <li>▪ bei Paketleistungen das vereinbarte Verhältnis von Individualleistungen und gepoolten Individualleistungen nicht zumutbar bzw. bedarfsdeckend ist, oder</li> <li>▪ bei Paketleistungen ein zusätzlicher Fachkrafteinsatz notwendig ist, der über die nach § 10 Abs. 2 LV incl. Anlage 2 zur LV vereinbarte Fachkraftquote hinausgeht.</li>   <li>▪ Weitere Individualleistungen, die nicht oder nicht bedarfsdeckend in den Paketleistungen enthalten sind (z.B. Assistenz bei individueller Freizeit, Assistenz bei der Suche nach eigenem Wohnraum).</li> <li>▪ Leistungen im Sinne des §53a LRV: Die zu vereinbarenden Leistungen umfassen Zeiten während des Aufenthalts des Leistungsberechtigten im Krankenhaus und der dafür erforderlichen Fahrten der vertrauten Bezugsperson. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen sind die erforderlichen Zeiten mit dem Eingliederungshelfer individuell zu vereinbaren, insofern die personellen Ressourcen des Leistungserbringers dies ermöglichen.</li> </ul>
<p><b>Beispiele</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Spezielle Trainingsangebote z.B. zur Kommunikation.</li> <li>▪ Sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen, z.B. autogenes Training.</li> <li>▪ Individuelle Unterstützungsleistungen bei der Gestaltung von Beziehungen (Eltern, Partner).</li> <li>▪ Angebote zur Wissensvermittlung, z.B. Begleitung zu Bildungsmaßnahmen wie Kochkurse etc.</li> <li>▪ Unterstützung bei speziellen Zielen im Bereich gemeinschaftliches Leben, Freizeit, Sport.</li> <li>▪ Spezielle Angebote zur Freizeitgestaltung, Reisen.</li> <li>▪ Besondere Sicherungsleistungen, z.B. Sitzwache.</li> <li>▪ Spezielle Leistungen zur Sicherstellung medizinischer Bedarfe.</li> <li>▪ Vorbereitung, Beratung, Begleitung Bedarfsermittlung, Gesamtplankonferenz.</li> <li>▪ Assistenz im Krankenhaus (§ 53a LRV).</li> <li>▪ Assistenz bei der Suche nach eigenem Wohnraum (§46 LRV).</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begleitung zur Tagesstruktur, sofern nicht durch Hilfen zur Mobilität abgedeckt.</li> <li>▪ Assistenz in der Wohneinheit während regulärer Tagesstrukturzeiten bei punktueller Nichtteilnahme an der Tagesstruktur (stundenweise, bei Teilzeitbeschäftigung etc.), Diese Leistung ist nicht im Paket Urlaub und Krankheit enthalten.</li> </ul>
<b>Abgrenzungsbeispiele zu den Paketen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gemeinsames Schwimmen gehen vs. Schwimmkurs.</li> <li>▪ gemeinsames Kochen vs. Kochkurs.</li> <li>▪ Konflikte klären im Alltag vs. spezielle „therapeutische“ Einzelstunden.</li> </ul>
<b>Fachkraftquote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wird über den Gesamtplan festgelegt.</li> </ul>

## **Abschnitt C: Inhaltliches, Navigation im Modell, Stufenbildung u.a.**

### **8. Ermittlung des individuellen Bedarfs und der erforderlichen Leistungen für den Leistungsempfänger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens**

- Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird der gesamte Bedarf der Person ermittelt, die Einstufung im Rahmen des SGB XI kann hierbei als ein Indikator im Leistungspaket nach § 7 Abs. 2 d) der LV berücksichtigt werden (siehe Punkt 9.1)
- Der individuelle Unterstützungsbedarf jedes Leistungsempfängers für die Fachleistung wird mit dem BEI\_BW ermittelt.
- Aufgrund dieser Bedarfsermittlung wird im Gesamtplanverfahren festgelegt, welche Leistungen innerhalb des Modellaufbaus zur Deckung des individuellen Hilfebedarfs des Leistungsempfängers erforderlich sind.

### **9. Anleitung zur Stufenbildung (Pakete 2a, 3a)**

#### **9.1 Orientierungshilfe zur Bewertung des Umfangs der notw. Assistenz**

Die Leistungen in den Paketen orientieren sich an den in der Anlage zum Rahmenvertrag hinterlegten Leistungen, deshalb ist eine direkte Bewertung der Leistungen in den Paketen über diese Orientierungshilfe nicht möglich.

Die Orientierungshilfe in separater **Anlage 2** zum Handbuch, kann aber in Bezug auf konkrete Tätigkeiten und Maßnahmen, für die der/ die Leistungsberechtigte Assistenz benötigt, eine Hilfestellung darstellen, um den dazu jeweils erforderlichen Zeitumfang einzuschätzen.

Für die Bewertung der individuell erforderlichen Zeiten und die Auswahl der Stufen in den Leistungspaketen sind zwei Fragestellungen relevant.

1. Welche Assistenzleistungen (wie viele, wie oft und die Dauer) benötigt und erhält eine Person gemäß der in BEI\_BW und im Gesamtplan erhobenen Bedarfe, Wünsche und Ziele?

## 2. Wie viel Zeit ist für die jeweilige Assistenzleistung erforderlich?

Die erforderliche Zeit ist hier wiederum abhängig von der Art und dem Umfang der Assistenz, die eine Person für die jeweiligen Tätigkeiten und Maßnahmen benötigt.

Für die Bewertung der erforderlichen Zeit unter Punkt 2 kann die Orientierungshilfe eine Hilfestellung darstellen. Wichtig ist, dass die Zuordnung des Assistenzumfangs nicht für den gesamten Lebensbereich oder für die hinterlegten Leistungen erfolgen kann, sondern immer im Hinblick auf konkreten erforderlichen Tätigkeiten und Maßnahmen erfolgen muss.

Die Aussagen zu den konkreten Tätigkeiten und Maßnahmen können in den Teilhaberberichten hinterlegt bzw. beim BEI-BW Gespräch geklärt werden.

### 9.2. Zielorientierung

Die Zuordnung der Leistungen in den Paketen erfolgt zielorientiert, d.h. die Ergebnisse folgen dem Gesamtplan (auf Basis des BEI\_BW) und orientieren sich an den Zielen der Person. (Teilhabemanagement legt die Feinziele und die Leistung fest). Hierdurch werden auch die Wünsche des LB angemessen berücksichtigt.

Durch die Zielorientierung und die konkrete Benennung der Leistung werden Überschneidungen in den Paketen vermieden; es gibt keine Doppelleistungen. Weiterhin ist zu beachten, dass die konkreten Leistungen in den Paketen nur einmal hinterlegt sind; eine Doppelleistung ist hierdurch ebenfalls ausgeschlossen.

Das Teilhabemanagement legt nach der Bedarfsermittlung und den Wünschen des Leistungsberechtigten das Hauptziel fest, daneben kann es auch weitere Nebenziele geben. Das Hauptziel entscheidet über die Zuordnung der Kapitel der ICF und der Pakete im MAWo. Die Maßnahmen werden darauf ausgerichtet.

#### Beispielziel:

Ziel: Der LB möchte in seiner Freizeit gerne einmal pro Woche für 1 Std. einen Spaziergang an der frischen Luft durchführen.

Leistung: Die notwendige Assistenzleistung wird dem Kapitel 9 „Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben“ zugeordnet (d920 Erholung und Freizeit).

Gleichzeitig (ohne zusätzliche Bewertung) wird der LB hierbei Beaufsichtigt (Sicherheit), die Mobilität (Kapitel 4 wird unterstützt, es erfolgen Leistungen aus dem Bereich der Kommunikation (Kapitel 3) und aus dem Bereich der interpersonellen Interaktion und Beziehungen (Kapitel 7).

### 9.3. Ablauf einer Einstufung/Systematik der Umsetzung:

Erläuterungen zur Anwendung:

- Die Pakete 2a), 3a) und 3b) sind zeitbasiert. Für die Einschätzung im Paket 2a kann der jeweilige Pflegegrad als ein weiterer Indikator berücksichtigt werden (siehe hierzu Orientierungshilfe). Hierbei ist ebenfalls die Leistung aus dem Paket 2b zu berücksichtigen.

Unter der Maßgabe, dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen Pflegeleistungen und Leistungen der sozialen Teilhabe nicht möglich ist, sollte pragmatisch vorgegangen werden.

Es deshalb gilt folgende Empfehlung:

A: Schritt 1

- Bei der Stufenbildung im LP 2a sind zunächst die Zeitwerte aus dem Pflegepaket heranzuziehen; d.h. wieviel Zeit steht für die Pflege zur Verfügung (siehe Erfassungsbogen LP 2b).
- Sofern die Leistung (Zeit) aus der Pflege LP 2b nicht ausreicht, muss zusätzliche Leistung im LP 2a hinterlegt werden i.d.R. bei Erhaltungszielen bzw. Alltagsbegleitung

B: Schritt 2

- Weiterhin sind dann die Leistungen zur Erreichung von Befähigungszielen und die Leistungen welche nicht im Pflegepaket enthalten sind, dem LP 2a zuzuordnen.
- In den Paketen 2a) und 3b) finden die Einstufungen anhand von Minutenwerten am Tag bzw. Stunden pro Woche statt (siehe Kapitel 9.1.).
- Durch die große Varianz von Art, Umfang und Frequenz von Leistungen und dem Fehlen allgemein akzeptierter Standards, bleibt die Einschätzung der Zeit schwierig und eine Ermessensentscheidung in Form einer möglichst realistischen Einschätzung von Zeitbudgets innerhalb des Tages bzw. der Woche. Die Ermessensentscheidung bleibt in der Zuständigkeit des Teilhabemanagements des Leistungsträgers. Die Einschätzung der Zeit dient ausschließlich der Stufenbildung. Das konkrete Zeitbudget, welches dem LB zur Verfügung steht, wird im Leistungstool unter Berücksichtigung der Poolingquote berechnet, deshalb ist eine konkrete Zeiterfassung (z.B. mit einer Uhr) nicht notwendig. Zur Plausibilisierung der Einschätzung wurde die Orientierungshilfe entwickelt. Nur in konkreten besonderen Ausnahmefällen kann eine konkrete zeitliche Bewertung sinnvoll sein.
- Die Leistungen werden je nach Leistungsbereich an einen Leistungsberechtigten individuell oder gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht (gepoolte Individualleistung).
- Alle Wünsche und Bedarfe, die über den Standardwert der Paketleistungen hinausgehen, müssen im individuellen Leistungsbereich 4 hinterlegt werden.
- Durch die Einstufung wird das sog. „Pooling“ geklärt und eine angemessene Leistung festgelegt. Dieses Ergebnis ist auch Inhalt der Gesamtpläne und Bescheide.
- Der im Leistungsbescheid definierte Leistungsumfang wird vom Leistungserbringer sichergestellt. Damit sind die angemessenen Leistungen für Teilhabe im Alltag der Wohnform abgedeckt.

Es empfiehlt sich ein schrittweises Vorgehen.

Die Schritte müssen nicht zwingend in der genannten Reihenfolge ablaufen, insbesondere dann, wenn der Leistungsberichtigte noch nicht in einem Angebot lebt, in dem das Modell angewendet wird.

#### Schritt 1:

Eine Voreinstufung kann nach Einschätzung des Teilhabemanagers aufgrund der vorhandenen Unterlagen erfolgen und dient der Vorbereitung auf das Bedarfsermittlungsgespräch. I.d.R. liegen Teilhabeberichte und medizinische Unterlagen vor.

#### Schritt 2:

Beim Bedarfsermittlungsgespräch werden der Betroffene und ggf. eine Vertrauensperson einbezogen. Dabei werden Wünsche, Ziele und Bedarfe mit den Unterlagen abgeglichen.

Offene Fragen, insbesondere die Zeitbedarfe werden geklärt.

#### Schritt 3:

Die Verbindung zum BEI\_BW wird hergestellt. Die Wünsche und Ziele des Betroffenen werden festgehalten. Die Fein-Ziele werden festgelegt. Die angemessene Leistung wird festgelegt, indem anhand der Einstufungskriterien (Zeitangaben) in den Paketen die Einstufung stattfindet. Anhand der Bedarfe gemäß der ICF-Systematik und der geschätzten Zeitwerte aus den Maßnahmen ergibt sich die Einstufung.

Die hinterlegten Zeitwerte dienen ausschließlich der Stufenbildung. Die Werte für die konkrete Leistung sind in der Anlage zur Leistungsvereinbarung hinterlegt.

#### Schritt 4

Die gesamten Leistungen werden festgestellt und in den Gesamt- bzw. Teilhabeplan übernommen.

Die Stufen der Pakete und die Fachleistungsstunden aus dem Leistungsbereich 4 werden in den Leistungsbescheid übernommen.

#### Beispiel:

Im den jeweiligen Kapiteln kann es eine oder mehrere Leistungen geben.

I.) Zunächst wird die angemessene Leistungen definiert; entweder aus dem vorhandenem Aufwand (wenn die aktuelle Leistung ausreicht) oder der geschätzten Leistungszeit (bei neuen Leistungen).

II.) Nun wird die angemessene Leistung für das gesamte Kapitel bewertet und einer Kategorie zugeordnet (Ja/Nein Feld anklicken).

Beispiel aus dem Eingabeblatt im Leistungstool:

**blau = i.d.R. einzeln erbracht, rot = gemeinschaftlich erbringbar**

Kap. 2: Allgemeine Aufgaben & Anforderungen						
Assistenz bei der Erledigung der privaten und amtlichen Post und Erläuterung der Rechte und Pflichten aus Verträgen (z.B. WBVG –Vertrag, Handyvertrag).						
Assistenz beim Umgang des einzelnen Leistungsberechtigten in Stresssituationen, und bei anderen psychischen Anforderungen						
Grundständige Unterstützung im Gruppenkontext und Auffrischen von Routinen im Alltag(z.B. Hausordnung).						
Grundständige Unterstützung und Auffrischen von Routinen im sozialen Kontext (z.B. Regeln des allgemeinen Umgangs).	0	0,5	1	1,5	2	2,5
Assistenz bei der persönlichen Lebensplanung, bei der Entwicklung von Zielen und Zukunftsperspektiven sowie in besonderen Lebenssituationen						
Akute Krisenintervention, Krisenbegleitung						
Assistenz bei Gruppengesprächen, -angeboten und -unternehmungen in Bezug auf mit Verantwortung umgehen, neue Aufgaben vorbereiten, Voraussetzungen schaffen (z.B. sich um Zeit und Räumlichkeiten kümmern).						
Begleitung von Gruppenangeboten im Gruppenalltag						
Assistenz bei Handlungen und Beratung zum besseren Verständnis um mit Verantwortung (z.B. Pflichten) umgehen zu können.						
<b>Bewertung:</b>	nein	nein	nein	nein	ja	nein

## 10. Regelung für „Indirekte“ Leistungen (nach § 9 Abs. 3 b.) und c.) LRV

Die vereinbarten Personalschlüssel umfassen die Leistungen nach § 9 Abs. 3b.) und c.) LRV.

In der Besonderen Wohnform werden og. Leistungen, mit dem Ziel eines reibungslosen Ablaufs erbracht. Diese Leistungen sind koordinierende Leistungen im Sinne eines Case-Managements. Die (indirekten) Leistungen dienen als Grundlage, um dem Menschen mit Behinderung bedarfsdeckend assistieren zu können.

Leistungsrechtlich sind diese Leistungen in den Leistungspaketen enthalten. Diese Leistungen werden jedoch im Leistungstool getrennt von den Leistungen nach § 9 Abs. 3a (Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inanspruchnahme) ausgewiesen. In der Anlage 2 wird die Personalmenge als Gesamt Schlüssel ausgewiesen.

Die Leistungen nach § 9 Abs. 3a werden über die Zeitbudgets in den Leistungspaketen ermittelt.

Die „Indirekten Leistungen (nach § 9 Abs. 3b bis c) “ werden in Stunden je VK pro Woche angegeben. Die Leistungen werden in den einzelnen Paketen individuell gewichtet.

Es handelt sich hierbei um Personenbezogene indirekte Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der Leistungsberechtigten und Fachspezifische (nicht personenbezogene) indirekte Leistungen.

Folgende Leistungen können dabei umfasst werden:

<p>Personenbezogene indirekte Leistungen (§ 9 Abs. 3.b LRV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Planung und Organisation</b> z.B. Vorbereitung von Neuaufnahme, Umzügen und Entlassungen; Festen, Feiern, Ausflüge und Freizeit-/Urlaubsmaßnahmen; Vor- und Nachbereitung von Assistenzleistungen; Übergabegespräche insbesondere für Tagdienst/ Nachtdienst; Eigengeldverwaltung; Medikamente richten; Managen der Heilbehandlung (z.B. KG, Ergo, Fußpflege); Jahresplanung und Organisation von ärztlichen Kontroll- und Vorsorgeterminen; Organisation Krankenhausbegleitung; Terminmanagement (z.B. Vereinbarung von Arztterminen); Einholung fehlender Unterlagen (z.B. Diagnosen, Arztberichte).</li>   <li>▪ <b>Abstimmung</b> mit Kollegen in Vertretungssituationen oder bei Doppelbegleitung; Abstimmung im Krisenfall; Auswahl geeigneter Methoden für die Intervention/ Betreuungssituation; Fallkonferenzen; Kontakt zum Arbeitgeber (z.B. WfbM); Absprache mit Fachdiensten/ Ärzte; Weitergabe von notwendigen Informationen z.B. an Angehörige, Betreuer, Mitarbeitende/etc. Gespräche mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern.</li>   <li>▪ <b>Fachspezifische Dokumentation</b> (z.B. Teilhabeberichte, fallbezogene Dokumentation, FEM, Dokumentation der Abweichungen der Assistenzplanung, Stellungnahmen, Pflegedokumentation).</li>   <li>▪ <b>Medizinische Dokumentation</b> (z.B. Medikamentendokumentation, Dokumentation von Arzt- und Therapiebesuche, Bilanzierung).</li>   <li>▪ <b>Bestellwesen</b> z.B. Rezeptbestellungen, Medikamentenbestellung.</li>   <li>▪ <b>Wegezeiten</b></li>   <li>▪ <b>Unvorhergesehenes</b> z.B. Abfallentsorgung und Reinigungsarbeiten (bei Krisen oder Akutverschmutzungen).</li> </ul>
<p>Fachspezifische (nicht personenbezogene) indirekte Leistungen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Fort- und Weiterbildung</b> u.a. Teambesprechungen und Teamsupervision, Mitarbeitersupervision, Arbeits-/Gesundheitsschutz, Erste-Hilfe, Hygienevorgaben (inkl. SAM-Schulungen); Wissensaneignung aktueller Vorschriften (z.B.</li> </ul>

(§ 9 Abs. 3c LRV)	<p>Corona-Verordnungen); Einführung neue Technik und Hilfsmittel.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Gremien und Konzeptarbeit</b></li> <li>▪ <b>Gemeinwesenarbeit</b></li> <li>▪ <b>Mitwirkung an Qualitätssicherungsmaßnahmen</b>, Anleitung neue MA/ Azubis; Teilnahme an internen Audits.</li> <li>▪ Einhaltung ordnungsrechtliche Vorgaben (z.B. Kühlschrank- oder Speisetemperatur überprüfen); jährliche Mitarbeitendengespräche; Beschreibung Schlüsselprozesse und Weiterentwicklung der Dokumentation.</li> <li>▪ <b>Bestellwesen</b> (Bedarf für die Wohneinheit, HWS-Artikel, Putzmittel, Bestellung Berufsbekleidung).</li> </ul>
-------------------	---

## 11. Regieleistungen

Die Regieleistungen (Leistung, Verwaltung, sonstige Dienste, Fachdienst und Reinigung der Fachleistungsflächen werden in der Leistungsvereinbarung über Schlüssel vereinbart.

## 12. Erläuterungen zum Leistungstool (Excel):

Das Leistungstool wird für die Verhandlung der Leistung und Vergütung während der Verhandlungsphase benötigt. Eine ausführliche Beschreibung ist für die Experten des Verhandlungsgeschehens wichtig. Zur Vereinfachung des Handbuches werden diese Informationen in eine Anlage 5 ausgelagert.

## **Ansprechpersonen:**

### **Heike Ostant**

Unternehmensentwicklung

Leitung Zentrale Einheit Kundenzentrum

Bereich: Leistungsinhalte

[Heike.Ostant@johannes-diakonie.de](mailto:Heike.Ostant@johannes-diakonie.de)

### **Lisa Enenkel**

Johannes-Diakonie

Controlling und Entgelte

[Lisa.enenkel@johannes-diakonie.de](mailto:Lisa.enenkel@johannes-diakonie.de)

Bereich: Leistungstool

### **Erhard Geier**

Johannes-Diakonie

Controlling und Entgelte

[Erhard.geier@johannes-diakonie.de](mailto:Erhard.geier@johannes-diakonie.de)

Bereich: Leistungsinhalte und Aufbau des Modells

### **Mitgelte Unterlagen**

- Leistungsvereinbarungen mit Anlagen 1 +2
- Vergütungsvereinbarungen

### **Anlagenverzeichnis**

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersicht zur Bildung von Leistungspaketen im Modell (Matrix) und vereinfachte Darstellung. |
| Anlage 2 | Orientierungshilfe zur Bewertung des Umfangs der notwendigen Assistenz                      |
| Anlage 3 | Erfassungsbogen   |